

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Elektronisch an: vnl-klima@bafu.admin.ch

16.10.2024

romina.schuerch@strom.ch, +41 62 825 25 18

Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der VSE steht hinter dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Strom wird bei der Dekarbonisierung eine zentrale Rolle spielen: inländische erneuerbare Energien, die Elektrifizierung sowie die Sektorkopplung gehören zu den Schlüsselementen. Die Strombranche leistet ihren Beitrag dazu.

Im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 müssen alle Verbrauchssektoren, also auch Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft ihre Emissionen auf netto null senken. Demzufolge müssen in allen Sektoren wirksame Massnahmen umgesetzt werden. Um dieses Ziel gemäss Plan zu erreichen, müssen die Massnahmen und die damit verbundenen Prozesse einfach umsetzbar, praxistauglich, wirtschaftlich und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein. In diesem Sinn beantragt der VSE verschiedene Änderungen am vorgeschlagenen Instrumentarium.

2 Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Themen

Klar definierte, aber durchlässige Systeme zur Verminderung von CO₂ notwendig

Da es verschiedene und teilweise bereits etablierte Reduktionssysteme und entsprechende Zertifikate (Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Herkunftsnachweise für Strom sowie Brenn- und Treibstoffe, nationale und internationale Bescheinigungen) gibt, ist es besonders wichtig, dass diese sowie deren Ziele klar definiert und umsetzbar sind. Die Erstellung, die Validierung, die internationale Anerkennung und der Austausch dieser Zertifikate müssen einfach und möglichst automatisiert erfolgen können. Der Handel

mit diesen Zertifikaten muss ausreichend liquide sein. Auch soll er, wenn immer möglich, durchlässig sein: Zertifikate sollen, wo sinnvoll, ineinander überführbar sein. Eine reduzierte Einheit CO₂ ist schliesslich eine reduzierte Einheit CO₂, unabhängig davon, mit welchem System sie erreicht wurde.

Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die oben umschriebenen Anforderungen bei internationalen Bescheinigungen genügend gegeben sind. Der Prozess und der damit verbundene Aufwand, internationale Bescheinigungen oder Herkunftsnachweise von Brenn- und Treibstoffen zu erhalten, scheint unklar und nicht praxistauglich. Die Vorgaben müssen verständlich und präzise sein. Die in Aussicht gestellte Vollzugsmitteilung des BAFU (Erläuterungen zu Art. 92f) muss zur Klarheit und Praktikabilität beitragen.

Das Zielvereinbarungssystem nicht untergraben und negative Auswirkungen auf die Effizienzverpflichtungen der Stromlieferanten vermeiden

Der VSE begrüsst, dass es neu grundsätzlich allen Unternehmen offensteht, eine Zielvereinbarung mit dem Bund (Verminderungsverpflichtung nach Art. 31 CO₂-Gesetz) einzugehen. Die Aufhebung der Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftstätigkeiten erhöht die Zugänglichkeit des Zielvereinbarungssystems, welches in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Industriesektor geleistet hat. Die Zielvereinbarung muss jedoch weiterhin erfüllbar sein und sich am Massnahmenpotenzial orientieren. Das neu über die Verordnung eingeführte Mindestziel von 2.5% Steigerung der Treibhausgas-effizienz pro Jahr (Art. 66a) widerspricht Art. 31 Abs. 2 Bst. c CO₂-Gesetz und ist zu streichen. Dieser Artikel besagt, dass Anlagenbetreiber als Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung eine Zielvereinbarung basierend auf ihrem Massnahmenpotenzial abschliessen müssen. Wenn ein jährliches Mindestziel jedoch top-down festgelegt wird, erübrigt sich die Zielvereinbarung. Des Weiteren muss die Anrechenbarkeit von nationalen und internationalen Bescheinigungen zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung auf die Teilperiode 2030-2040 ausgeweitet werden (Art. 72e).

Das Zielvereinbarungssystem wirkt sich auf die neue, vom Stromgesetz eingeführte Stromeffizienzverpflichtung für Stromlieferanten aus, da die Zielvereinbarung neben CO₂-Reduktions- auch Energieeffizienzmassnahmen beinhaltet. Werden die Zielvorgaben für die CO₂-Verminderungsverpflichtung verschärft, müssen mehr Massnahmen zur Erreichung der Verminderungsverpflichtung umgesetzt werden. Dadurch sind mehr Massnahmen in einer Zielvereinbarung «gebunden». Diese Massnahmen sind für die Erfüllung der neuen Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten nicht anrechenbar. Der Anteil des Stromabsatzes, welcher an Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung geliefert wird, ist entsprechend aus dem Referenzstromabsatz zur Berechnung der Zielvorgabe für Stromlieferanten herauszurechnen, damit für diese ein realistisch erreichbarer Zielwert errechnet werden kann. Der Bund publiziert eine Liste der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, damit diese Anteile vom Stromlieferanten herausgerechnet werden können.¹

Anschluss an den europäischen Emissionshandel nicht verlieren

Die EU erweitert ab 2027 ihr bestehendes Emissionshandelssystem (EHS) auf weitere Sektoren, um die EU-Klimaziele für 2030 und darüber hinaus zu erreichen. Das Emissionshandelssystem 2 (EHS2) soll sicherstellen, dass die CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr und Gebäudeheizung kosteneffizient reduziert werden. Diese Sektoren waren bisher nicht in das ursprüngliche EU-Emissionshandelssystem integriert. Die Einführung des EHS2 wird voraussichtlich schrittweise erfolgen, um den betroffenen Sektoren Zeit zu geben, sich anzupassen. Mit Blick auf die bestehende Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU und die Einführung des CBAM-Mechanismus in der EU ist es angezeigt, die Äquivalenz der Schweizer Regulierung zu überprüfen, um Nachteile für die Schweiz zu verhindern. Es ist von zentraler Bedeutung,

¹ vgl. Stellungnahme des VSE vom 28.05.2024 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen, Anträge zur EnV: <https://www.strom.ch/de/dokument/synopse-revision-der-energieverordnung-env>.

dass das Schweizer Emissionshandelssystem nach wie vor mit dem Emissionshandelssystem der EU gekoppelt und die Gleichwertigkeit der Schweizer Massnahmen im Rahmen des EU-CBAM anerkannt bleiben.

Erneuerbare Gase müssen einen Beitrag an die Dekarbonisierung in allen Sektoren leisten können

Die Dekarbonisierung erfordert, dass alle erneuerbaren Energien in allen Sektoren dazu beitragen. Bei der Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens ist dabei das Gesamtsystem im Auge zu behalten. So fällt auf, dass bei Biogasanlagen die Förderung (Art. 113d) im Vergleich zur Förderung gemäss EnFV signifikant tiefer ausfällt. Daher ist zu erwarten, dass erneuerbare Gase, wenn überhaupt, hauptsächlich zur Stromproduktion gewonnen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie